



Newsletter 1

Lohnklage

Aarau, den 7. Juni 2012

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Ihr erhaltet den ersten Newsletter zur Lohnklage. Die alv-Geschäftsleitung wird euch nun in regelmässigen Abständen mit dem Newsletter über den Stand der Dinge in Sachen Lohnklage informieren.

Aktuell

Unser Verbandsanwalt Herr Dr. Fischer (Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau, Tel. 062 824 84 00, fischer@advonot.ch) sammelt nun die beschwerdefähigen Verfügungen und leitet diese zusammen mit der Beschwerde des alv als Sammelklage an die Schlichtungskommission für Personalfragen weiter.

Die Leiterin der Schlichtungskommission, Frau Karin Lareida, ist bereits vom alv informiert worden und hat mit unseren Anwälten Kontakt aufgenommen.

Aufgetretene Schwierigkeiten

Beim Einholen der Lohnverfügungen sind an einigen Orten Schwierigkeiten aufgetreten. Dies hängt damit zusammen, dass auf das Schuljahr 2011/12 das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) teilrevidiert wurde. Neu ist der Wortlaut des §8 LDLP: „Das zuständige Departement teilt den Lehrpersonen jährlich deren persönlichen Lohn schriftlich mit. Sie können eine beschwerdefähige Verfügung mit Begründung verlangen“. Leider wurde verpasst, gleichzeitig die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) dem Dekret anzupassen. Im §4 VALL heisst es deshalb immer noch: „Die Anstellungsbehörden (Schulpflege) haben folgende Aufgaben und Kompetenzen: b) Festsetzung des Anfangslohns und Erlass weiterer Lohnverfügungen.“

Dem Dekret gemäss hat der alv euch zunächst dahingehend informiert, dass die Verfügung beim Departement BKS einzuholen sei. Der Personaldienst Lehrpersonen des BKS hat sich jedoch nach der Verordnung gerichtet, und die Anfragen an die jeweiligen Schulpflegen zurückgeschickt.

Nach Absprache mit dem Rechtsdienst des BKS hat sich der alv mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, auch wenn von der Rechtssetzung her ein Dekret der Verordnung übergeordnet ist.

Wie weiter

Diejenigen Lehrpersonen, die ihre Anfrage bereits beim BKS eingereicht haben, müssen nun dafür sorgen, dass die Schulpflege die Verfügung ans Departement schickt, wenn dies nicht schon geschehen ist.

Diejenigen Lehrpersonen, die dies noch nicht getan haben, können die Verfügung direkt bei der Schulpflege anfordern und diese dann Herrn Dr. Fischer schicken. Es ist wichtig, dass Herr Dr. Fischer darüber informiert ist, an welchem Datum die Verfügung bei euch eingetroffen ist.

Herr Dr. Fischer und Frau Dr. Freivogel werden die eingegangenen Verfügungen mit der Beschwerde zusammen am 20. Juni bei der Schlichtungskommission einreichen. Dabei ist auch eine Nachlieferung von Verfügungen, die später eintreffen, möglich.

Anschliessend muss der Termin für die Verhandlung abgewartet werden, wobei der alv bereits vier Lehrerinnen angefragt hat, die persönlich bei den Verhandlungen dabei sein werden.

Freundliche Grüsse

Manfred Dubach, Geschäftsführer alv